Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68.

Düsseldorf, Donnerstag, den 4ten September 1823.

Nr. 234. Die Truppen-Verpflegung in den Rheinprovinzen und Westphalen *pro* 1824 betr.

Es ist erforderlich die Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen in Westphalen und in den Rhein-Provinzen für das künftige Jahr in die Wege zu leiten. Um den innländischen Produzenten zum unmittelbaren Absatz ihrer Producte Gelegenheit zu eröffnen, wird wiederum beabsichtiget, Lieferungs-Anerbietungen zu dem genannten Zweck von denselben anzunehmen. Da die bisher schon in dieser Beziehung statt gehabte unmittelbare Verbindung der Staats-Behörden mit einzelnen Grundbesitzern von gutem Erfolg gewesen ist, so kann erwartet werden, daß die Theilnahme der Producenten an der künftigjährigen Naturallieferung eine allgemeinere Ausdehnung gewinnen wird Einzelne Grundbesitzer und Pächter, oder mehrere derselben gemeinschaftlich, können sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch statt dessen den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel, entweder für einzelne Monate, oder auf das ganze künftige Jahr, sey es für einzelne Truppen-Garnisonorte oder für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen. Bei Abnahme der Lieferungen Seitens der Magazin-Behörden werden keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht und nicht mehr als genaues Maaß und Gewicht verlangt werden. In Hinsicht der Qualität gelten die weiter unten angegebenen Bedingungen. Die Ablieferungs-Termine werden so regulirt werden, daß vom 1. Dezember c. ab, das künftige Jahr hindurch stets ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig erhalten wird. Bei der Preis-Bewilligung wird zwar mit möglichster Liberalität verfahren werden, jedoch müssen die Forderungen denen im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen seyn. Den ungefähren jährlichen Verpflegungs-Bedarf für die einzelnen Garnison-Orte werden sowohl die Königlichen Regierungs-Präsidien für ihre Bezirke, als auch die Militair-Intendantur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Coblenz für die Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln, Trier und Aachen, und die Militair-Intendantur zu Münster für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden, desgleichen die in den rheinischen Festungen und in Minden bestehenden Magazin-Verwaltungen für ihre Bezirke, auf Erfordern angeben. Die Lieferungs-Offerten, welche die weiter unten bezeichneten Angaben enthalten müssen, und vorläufig nicht mit Stempel versehen werden dürfen, sind an die Königlichen Regierungs-Präsidien, in deren Bezirk die Producenten wohnhaft sind, entweder unmittelbar oder durch die Kreis-Landräthe und zwar in solcher Frist einzusenden, daß sie an den nachfolgend benannten Tagen und Orten aus den dabei bezeichneten Bezirken zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden können. Bis letztere erfolgt, welches in kurzer Zeit darauf geschehen wird, bleibt jeder der Producenten an seine Offerten gebunden und wird auf selbige vorzugsweise Rücksicht genommen werden.

Außerdem werden auch anderweitige Lieferungslustige aufgefordert, ihre Offerten auf den theilweisen, oder ganzen Bedarf des künftigen Jahres an Roggen, oder Brod, desgleichen an Hafer, Heu und Stroh für einzelne, oder mehrere Garnisonen der nachbenannten Bezirke, so weit er durch die vorstehenden Einleitungen nicht gedeckt wird, entweder zur Ablieferung in die Magazine, oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen, und zwar:

1) für die Regierungs-Bezirke Münster, Minden und Arnsberg, bis zum 7ten October c., an die Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps zu Münster;
2) für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf, bis zum 12ten October c., an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Düsseldorf;
3) für die Regierungs-Bezirke Cöln und Aachen, an die Königl. Intendantur des 8ten Armee-Corps zu Coblenz, von welcher sie bis zum 18ten October c., nach Cöln gesendet werden;
4) für den Regierungs-Bezirk Coblenz und für die Bundesfestung Mainz, bis zum 26sten October c., an die Königl. Intendantur des 8ten Armee-Corps zu Coblenz;
5) für den Regierungs-Bezirk Trier, bis zum 31sten October c., an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Trier.
6) für die Bundesfestung Luxemburg, bis zum 4ten November c., an den Königl. Preuß. Militär-Intendanten Geheimenrath Ribbentrop in Luxemburg,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als versiegelte Einlagen, mit der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte" versehen, einzusenden.

Der Naturalien-Bedarf der einzelnen Garnison-Orte wird von den vorgedachten Königl. Regierungs-Präsidien und Intendanturen für die dabei benannten Bezirke, auf Erfordern, mitgetheilt werden.

An den bezeichneten Tagen und Orten werden die Offerten durch den wirklichen Geheimen Kriegesrath Müller eröffnet, und mit den Submittenten die näheren Verhandlungen gepflogen werden.

Die Offerten müssen enthalten:

a) Namen und Wohnort der Submittenten;
b) Bezeichnung der Bezirke, oder einzelnen Garnisonen, für welche die Lieferungen angeboten sind;
c) welche Naturalien und für welche Zeiträume;
d) ob die Lieferung in die Magazine, oder unmittelbar an die Truppen erfolgen mögte;
e) Preisforderung, und zwar in Preuß. Silbergelde, nämlich beim Roggen und Hafer, nach Scheffeln, beim Brod für ein sechspfündiges Stück, beim Heu nach Centnern, zu 110 Pfund, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden, à 20 Pfund; alles in Preußischem Maaß und Gewicht.

Die Lieferung in die Magazine muß mit dem 1sten Dezember c.; die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit den 1sten Januar k. J., ihren Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch mindestens ein zwei monatlicher Bedarf stets vorräthig erhalten werden.

Das Brod muß aus gutem, von reinem Roggen geschrotetem Mehl verbacken, zu einem solchen Brodte 6 Pfund 24 Loth (Preußisch) gut gewirkter Teig, eingelegt und dasselbe gut und trocken zu 6 Pfund ausgebacken werden.

Der Roggen und Hafer muß rein und gesund seyn; ersterer mindestens 80½ Pfund, letzterer mindestens 45½ Pfund per Scheffel Preußisch wiegen.

Für Hafer, welcher durch Wassertransport in die Magazine geliefert wird, kann nur ein verhältnißmäßig geringerer Preis bewilligt werden.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter seyn, und wird in die Magazine ungebunden geliefert. Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Der Lieferant haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit einer Caution in baarem Gelde, oder in Preußischen Staats-Papieren, ohne

gefähr zum 8ten Theil des Werths der Lieferung. Für die abgelieferten Naturalien wird auf die desfallsigen Liquidationen, durch die Regierungs-Haupt-Kassen, sofort Zahlung geleistet.

Die Submittenten bleiben, nach Ablauf der oben angesetzten Termine, noch 10 Tage an ihre Offerten gebunden.

Berlin, den 18. August 1823.

Krieges-Ministerium, Viertes Departement:
(gez.) Mueller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 235. Die Ausstellung amtlicher Zeugnisse in fremden Sprachen betr. I. 15186.

Den verschiedentlich ergangenen Bestimmungen ohnerachtet, werden noch häufig die für das Ausland, und namentlich für Frankreich bestimmten Lebensscheine, wie auch Auszüge aus den Trauungs-, Tauf- und Todten-Registern und Zeugnisse anderer Art, von den Verwaltungs-Beamten in französischer Sprache ausgestellt und dann bei den höhern Behörden, zur Beglaubigung der Handschrift der Verwaltungs-Beamten eingereicht.

Behörden fremder Nationen halten es mit Recht unter ihrer Würde, sich in ihren amtlichen Verhandlungen einer andern als ihrer Mutter- und Landessprache zu bedienen, auch wenn davon im Auslande, und insbesondere in den diesseitigen Staaten, Gebrauch gemacht werden sollte. Auch die diesseitigen Behörden sollten daher, im Gefühle ihrer Nationalität, in gleicher Art verfahren und dergleichen für das Ausland, und namentlich für Frankreich, bestimmte Zeugnisse ꝛc., nicht anders als in deutscher Sprache ausstellen. Da dies aber bisher so vielfältig nicht geschehen; so finden wir uns veranlaßt, unseren Beamten hierdurch die Ausstellung amtlicher Zeugnisse in fremden Sprachen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe zu untersagen, und denselben dabei zu eröffnen: daß dergleichen Zeugnisse die höhere Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers nicht erhalten werden, vielmehr der Aussteller zur Erstattung der unnöthig verursachten Kosten und zur Ausfertigung eines anderweitigen Attestes wird angehalten werden.

Daß in allen Fällen dem ausgestellten Zeugnisse, wenn es gewünscht wird, zur Seite noch eine Uebersetzung in der fremden Sprache beigefügt werden könne, unterliegt keinem Bedenken; es kömmt nur darauf an, daß die Behörde das Zeugniß deutsch ausstelle, den deutschen Text durch ihre Unterschrift vollziehe und demnächst diese Unterschrift, ebenfalls in deutscher Sprache, der bestehenden Ordnung nach, beglaubigt werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir können übrigens die beruhigende Versicherung geben, daß nach der bisherigen Erfahrung, die Beglaubigung in deutscher Sprache von den ausländischen, und namentlich von den französischen Behörden, immer honorirt wurde.

Mögte das Gegentheil in ein oder dem andern Falle künftig eintreten; so sehen wir der desfallsigen Anzeige entgegen, um hierüber höheren Ortes zu berichten; denn, da bei den diesseitigen Behörden, Atteste und Beglaubigungen in fremder Sprache angenommen werden; so kann auch von unserm Gouvernement ein Gleiches von den auswärtigen Regierungen gefordert werden.

Düsseldorf, den 16. August. 1823.

Nr. 236. Aufgang der niederen Jagd. II.

Der diesjährige Aufgang der niederen Jagd wird hiermit auf Freitag, den 12ten September festgesetzt.

Düsseldorf, den 26. August. 1823.

Nr. 237. Steckbrief gegen den Deserteur Joseph Engels. I.

Der unten signalisirte Musketier Joseph Engels aus Mülheim am Rhein, ist, nachdem er 8 Jahre 6 Monate gedient, am 21. d. M. von der Garnison-Compagnie des 28. Infanterie Regiments aus Köln entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Festungs-Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. August 1823.

Signalement.

Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Religion katholisch; Haare schwarz; Stirn rund; Augenbraunen schwarz; Augen grau, auf dem rechten etwas beisichtig; Nase stumpf; Mund etwas groß; Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsfarbe schwarzbraun; Statur mittelmäßig.

Bekleidung: blauer Ueberrock, Weste von röthlichem Kattun; graue tuchene Pantalons mit rother Nath; blaue Mütze mit schwarzem Ueberzug; Halstuch von röthlichem Kattun.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Rheinuniversität Bonn betr.

Die unterzeichnete Stelle macht hierdurch bekannt, daß das hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den in diesem Blatte publicirten Beschluß des akademischen Senats hiesiger Universität, vom 10ten März c., auf dessen eigenen Antrag dahin modificirt hat:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) daß die den Abgangs-Zeugnissen der Studirenden, welche um Ostern die rheinische Universität verlassen haben, beigefügte Clausel für alle diejenigen, deren freiwillige Rückkehr zur Ordnung und zum Gesetz unzweifelhaft ist, zurückgenommen und durch eine, völlig genügende, Erklärung ersetzt werden soll; und daß

2) die Bestimmung §. 2. obiger Bekanntmachung vom 10ten März c., vermöge welcher keiner derjenigen Studirenden, die bei nicht vollendetem akademischen Triennium, die rheinische Universität am Schlusse des Winter-Semesters verlassen haben, ohne zum Sommer-Semester hierher zurückgekehrt zu seyn, für die Zukunft wieder auf derselben zugelassen werden könne, dahin verändert werden soll, daß alle diejenigen, welche sich in dem obenbestimmten Falle befinden, durch die unterzeichnete Stelle einzeln von dieser Maaßregel dispensirt werden können, sobald nicht besondere Gründe gegen sie vorhanden sind, welche eine Ausnahme nöthig machen.

Die unterzeichnete Stelle ladet daher alle diejenigen, die sich im erstern Falle befinden, ein, sich wegen Ergänzung ihrer Zeugnisse, an das Rectorat der Universität; diejenigen aber, welche ad 2. dispensirt zu seyn wünschen, mit directen Gesuchen an sie zu wenden. Der desfallsige Bescheid soll ungesäumt erfolgen, und es wird daher noch bemerkt, daß kein Studirender, auf welchen dieses anwendbar ist, zur Immatriculation zugelassen werden wird, wenn er die erhaltene Dispensation nicht schon hierher mitbringt. Da die Ferien-Zeit bis nach der Mitte des Octobers dauert, und somit für jeden Zeit genug bleibt, um die erforderlichen Schritte zu machen; so wird sich niemand beklagen können, der ohne die Dispensation hier ankömmt, wenn er auf der Universität nicht zugelassen wird.

Uebrigens benutzt die unterzeichnete Stelle diese Gelegenheit mit Vergnügen, um das respective Publikum zu versichern, daß die Bewegungen, welche zu der Maßregel vom 10ten März c. Anlaß gegeben haben, auf eine Weise beendigt worden sind, welche dem Sinn der Jugend dieser Provinzen für öffentliche Ordnung und Gehorsam gegen ihre Behörden zur Ehre gereicht, und daß die Rückkehr zu beiden der freiwillige Entschluß des bei weitem größten Theils der hiesigen Studirenden gewesen ist.

Bonn, den 15. August. 1823.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte:

Rehfues.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß der bisherige Advokat-Anwalt Herr Schurp in der Eigenschaft als Anwalt bei dem Königlichen Landgerichte zu Koblenz ausgeschieden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ausscheidung des Advokat-Anwalds Schurp

Köln, den 12. August 1823.

Der Geheime Staats-Rath Erster Präsident: Daniels.

Für den abwesenden General-Prokurator. Der General-Advokat: Baumeister.

Am 11. dieses Monats wurde im Rheine unterhalb des Werths zwischen Kaiserswerth und Wittlaer ein männlicher Leichnam aufgefangen, welcher der im hohen Grade eingetretenen Fäulniß wegen, nur unvollständig beschrieben werden kann. Im Rhein gefundener Leichnam.

Indem ich die davon aufgenommene Beschreibung zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, der über die Namen und Verhältnisse desselben Aufschlüsse zu ertheilen im Stande seyn wird, mich hierüber zu benachrichtigen.

Düsseldorf, den 13. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Name unbekannt; dem Anscheine nach 39 bis 40 Jahre alt, mittler Statur; etwa 5 Fuß 3 Zoll groß; hatte schwarze Haare, eine kleine Nase; bekleidet mit einem abgenutzten tuchenen Ueberrock mit einem Kragen von Manchester, worin inwärts zur Seite der Brust eine Tasche, gelber Weste mit weißen Streifen und metallenen Knöpfen, langen Hosen, anscheinlich von schwarz braunem Nanquin, weiße leinene Strümpfe, Schuhe mit Riemen, wovon einer mit einem Hufeisen versehen war, einem noch guten Hemde ohne Zeichen, und einem weißen Halstuch.

Sicherheits-Polizei.

Vor kurzem ist hier in Köln gestohlen worden: eine goldene Uhr von mittler Größe, mit einem weißen Zifferblatte, worauf die Stunden mit römischen Zahlen bezeichnet sind. Die Rückseite dieser Uhr war früherhin emaillirt, und ist daselbst nunmehr eine goldene Platte mit zirkelförmigen Reifen sichtbar. Auf dem Zifferblatte befindet sich der Name Berlin und jener des Uhrmachers. An dieser Uhr waren mittelst einer kleinen unächten Kette und eines rothen Bandes befestigt: 1) zwei Pettschafte von verschiedener Façon und mittler Größe, die Steine darin sind roth und nicht gravirt; 2) ein kleineres stählernes Pettschaft Diebstahl zu Köln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Gold gefaßt, worauf die Figur eines Hundes angebracht ist; 3) ein kleiner dreieckiger rother Stein mit Golddrath befestigt; 4) desgleichen ein kleiner Kristall; 5) ein goldener Uhrschlüssel; 6) ein goldener Siegelring mit einem dunkelgrünen Stein. In dem darauf befindlichen Wappenschilde ist ein Hammer und darüber eine Krone gravirt; 7) ein goldener Siegelring mit einem Topas, worin außer dem vorbemerkten Wappen noch zwei Ordens-Kreuze, und die Kriegs-Denkmünze gravirt ist.

Indem ich das Publikum von diesem Diebstahl in Kenntniß setze, ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden, auf die fraglichen Gegenstände strenge vigiliren, und im Entdeckungsfall den Besitzer der hiesigen Stelle anzeigen zu lassen.

Köln, den 20. August 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Berghaus.

Diebstahl zu Stiepel.

Dem Landwirth Johann Georg Brockhaus zu Stiepel, Gerichts-Bezirks Hattingen, sind in der Nacht vom 6. auf den 7. März d. J. folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein kupferner Kessel, 14 Eimer faßend; 2) ein kupferner Kaffee-Kessel 3 bis 4 Maaß haltend, und war derselbe am Handgriffe etwas beschädigt; 3) ein eiserner Pottdeckel; 4) ein eiserner Schaumlöffel; 5) zwei große zinnerne Teller; 6) drei kleine dito; und 7) sechs zinnerne Eßlöffel.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der betreffenden Polizei-Behörde auf's baldigste mitzutheilen.

Werden, den 23. August 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief gegen Joh. Edelkamp.

Der unten näher beschriebene Detenirte, Johann Edelkamp, ist am 19ten August c., um 3 Uhr, aus hiesiger Arbeits-Anstalt entwichen.

Alle respective Orts- und Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben zu wachen, und, im Betretungsfalle, ihn an unterzeichnete Stelle gefänglich zurückliefern zu lassen.

Brauweiler, den 20. August. 1823.

Die Direction der Anstalt.

Person-Beschreibung:

Alter 14 Jahr; Größe 4 Fuß 5 Zoll; Geburtsort Cleve; letzter Wohnort Cleve; Gewerbe Schneiderlehrling; Haare blond und kurz abgeschniten; Stirne niedrig; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase länglich; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund; Zähne gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf